



An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz

team.z@bmj.gv.at

Wien, am 07.01.21

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das EWIV-Ausführungsgesetz, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, die Notariatsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, das Asylgesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden sowie die Anfechtungsordnung und das Vollzugsgebührengesetz in die Exekutionsordnung übernommen werden (Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx)

GZ.: 2020-0.729.412

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachgruppen Außerstreit- und Familienrecht, Insolvenzrecht und Wohn- und Mietrecht sowie des RidBG Mag. Andreas Graßler) und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die wesentliche Intention des vorliegenden Entwurfs, nämlich die Effizienz des Exekutionsverfahrens zu steigern und durch die Zusammenfassung von Exekutionsmitteln

auch den Gläubigern die Einbringlichmachung ihrer Forderungen zu erleichtern, kann durch die vorgeschlagenen Änderungen erreicht werden. Der Anspruch, mit diesem Entwurf eine Gesamtreform des Exekutionsrechts zu erreichen, wird, insbesondere im Bereich der Räumungsexekution, nicht zur Gänze erfüllt.

Ob und inwieweit die Bestellung eines Verwalters¹ zur Ermittlung und Verwertung zu einer höheren Effizienz führen werden, muss sich in der Praxis erst zeigen. Jedenfalls begründet dies einen zusätzlichen Verfahrens- und Kostenaufwand und einen Mehraufwand für die Gerichte (Verfahren zur Bestellung und Überwachung der Verwalter, Genehmigung der Handlungen, Kostenbestimmung usw.). Hinzu kommt, dass die Auswirkungen der Verwertung von Vermögensstücken und Vermögensrechten durch einen Verwalter im Exekutionsverfahren im Hinblick auf ein nachfolgendes Insolvenzverfahren nur schwer abzuschätzen sind. Bei Verwertung ohne Blick auf eine Sanierung oder den Gesamtverkauf des Unternehmens könnten neben Arbeitsplätzen auch andere Werte verlorengehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z. 4:

Diese Bestimmung ist mit Blick auf Art. 4 HiNBG (BGBl. I 148/2020) überholt.

Zu Art. 1 Z. 8:

Hier sollte überlegt werden, die Zuständigkeit der Titelgerichte nach § 375 Abs. 1 EO fallen zu lassen, damit auch die Exekutionsbewilligung in Bezug auf die Sicherstellungsexekution einheitlich den Bezirksgerichten zusteht.

§ 5a letzter Satz sollte lauten: „Von der Überweisung nicht umfasst ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens eines bereits erzielten Erlöses.“

Zu Art. 1 Z. 38:

Mit Blick auf § 33 Abs. 2 wird § 393 Abs. 4 Geo aufzuheben sein.

Zu Art. 1 Z. 57:

Die Bestimmung des § 49a EO sieht vor, dass bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit mit dem Exekutionsverfahren innezuhalten und in weiterer Folge auch ein entsprechender Beschluss, der auch in der Ediktsdatei zu veröffentlichen ist (§ 49a Abs. 2 EO), zu erlassen ist. Im

¹ Im Text wird, was die geschlechterspezifische Bezeichnung anlangt, auf die im Gesetzesentwurf verwendete Formulierung abgestellt.

Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen der Veröffentlichung dieses Beschlusses, sollte sichergestellt werden, dass ein derartiger Beschluss erst nach Gewährung rechtlichen Gehörs für den Schuldner ergeht und wird darauf hingewiesen, dass auch im Insolvenzverfahren rechtliches Gehör zu gewähren ist und bei Schuldnern, die nachweisen können, dass sie nicht zahlungsunfähig sind, der Konkursantrag abgewiesen wird und es damit zu keiner Veröffentlichung der Zahlungsunfähigkeit kommt.

Zu Art. 1 Z 68:

In diesem Zusammenhang sollte überlegt werden, § 10 Abs. 1 ERV (§ 448 Abs. 4 Geo) dahingehend zu ändern, dass auch Realexekutionsanträge im ERV eingebracht werden können, zumal ein nicht unbeträchtlicher Anteil dieser Anträge derzeit aus diesem Grund (Einbringung im ERV) verbesserungsbedürftig ist und auch kein relevanter Unterschied zu anderen (nicht im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu behandelnden) Exekutionsarten (etwa der Naturalexécution) ersichtlich ist.

Zu Art. 1 Z. 113:

Hier sollte es wohl richtig „§§ 114 bis 118“ lauten, zumal der Inhalt des § 115 ohnedies in den §§ 81 Abs. 5 und 6, 83, 83c enthalten ist, jener des § 117a in § 82c. Außerdem würde eine „Doppelbelegung“ des § 115 vorliegen, wenn der derzeitige nicht entfällt (vgl. Art. 1 Z. 114).

Zu Art. 1 Z. 121:

Am Ende fehlt „ersetzt“.

Zu Art. 1 Z. 133:

Die Verständigung der Parteien und Beteiligten vom Schätzungstermin durch den Sachverständigen (und nicht durch das Gericht) ist aus Sicht der Praxis kritisch zu sehen. Während bei einer Zustellung durch das Gericht der Zustellvorgang überwacht wird, ist dies für den Sachverständigen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, zumal oftmals zahlreiche Zustellungen vorzunehmen sind; dieser Aufwand wäre dem Sachverständigen naturgemäß finanziell abzugelten, was die Kosten des Verfahrens erhöhen würde. Die gerichtlichen Zustellungen sind hingegen ohnedies in der (nunmehr sogar erhöhten – vgl. Art 5 Z. 5) gerichtlichen Pauschalgebühr enthalten. Außerdem wird durch eine gerichtliche Zustellung ein Streit über den Erhalt der Ladung hintangehalten, sodass Beschwerden über eine fehlende Verständigung, die dadurch bedingte Abschneidung von Parteienrechten und daraus resultierend gegebenenfalls sogar die Notwendigkeit der Wiederholung des Schätzungstermins vermieden werden können.

Zu Art. 1 Z. 135:

Nachdem das Schätzgutachten erst mit dem Versteigerungsedikt – und damit nach Ablauf der (üblicherweise in der Praxis mit 14 Tagen festgesetzten) Frist für Einwendungen gegen den Schätzwert – in die Ediktsdatei gestellt wird, erscheint die Zustellung des Schätzgutachtens an den Energieversorger zur fristgerechten Wahrnehmung seiner Rechte nicht entbehrlich, sondern würde der Entfall der Zustellung zweifelsohne zu Anträgen auf Übersendung des Gutachtens samt Fristerstreckungsanträgen (§ 58 Abs. 1 idgF ist auf – wie hier gemäß § 144 Abs. 1 idgF – richterlich gesetzte Fristen nicht anwendbar) führen, was zu einem (vermeidbaren) Mehraufwand und einer (unnötigen) Verzögerung des Verfahrens führen würde; hingegen sind die daraus resultierenden Einsparungen wohl vernachlässigbar.

Zu Art. 1 Z. 136:

Die Möglichkeit des Erlags einer Bankgarantie als Vadium wird aus Praxissicht sehr kritisch gesehen und sollte gänzlich entfallen. Die geplante Bestimmung definiert den notwendigen Inhalt der konkret erforderlichen und bekanntlich sehr formstrengen Bankgarantie nicht näher, etwa auf wen sie zu lauten hat; nur aus den Materialien ergibt sich, dass der Begünstigte „das Gericht“ sein soll. Daran knüpft die nächste unbeantwortete Frage: Wenn der Begünstigte „das Gericht“ ist, wer ist zum Abruf der Bankgarantie funktionell zuständig, zumal der Vorsteher / die Vorsteherin „das Gericht“ nach außen hin vertritt, in der Regel aber nicht auch das für das Zwangsversteigerungsverfahren zuständige Organ sein wird. Die Befassung eines weiteren richterlichen Organes im Zuge des Zwangsversteigerungsverfahrens erscheint aber wenig sinnvoll. Der Entwurf klärt auch nicht, ob die Bankgarantie keine Bedingungen zu enthalten hat, in welcher Form sie zu überreichen ist (Original?), und wie sie konkret abzurufen ist (Beschluss, bloßes Schreiben). Es besteht somit auf Grund dieser vielen Unklarheiten die Gefahr, dass die einzelnen Bezirksgerichte unterschiedliche Erfordernisse verlangen, was zur Zurückweisung von Bietern (insbesondere aus anderen Sprengeln, wo dies gegebenenfalls anders gehandhabt wird) führen könnte und damit vermehrt zu Rechtsmitteln. Außerdem obliegt der jedenfalls nötige (vgl. § 152 Abs. 2 EO idgF) Abruf der Bankgarantie nunmehr „dem Gericht“ und sind dabei unterlaufene Fehler amtshaftungsbegründend, weil eine Rettungspflicht hier wohl kaum bestehen kann. Bereits der Novellengesetzgeber zur Exekutionsordnungsnovelle 2000 führte zu § 147 seinerzeit aus, dass „zur weiteren Vereinfachung ... weiters vorgesehen [wird], dass als Sicherheitsleistung nur mehr

Sparurkunden in Betracht kommen. Dies erleichtert für das Gericht die Realisierung.“ Obwohl Bankgarantien bereits seinerzeit – etwa im Bauwesen (vgl. die ÖNORM B 2110) als Sicherungsmittel üblich waren, hat der Novellengesetzgeber damals als weitere Möglichkeit zum Erlag des Vadiums durch solche offenbar bewusst verzichtet. Das seither bewährte System mit dem körperlich zu erlegenden Sparbuch sollte daher als einzige Möglichkeit zum Erlag des Vadiums beibehalten werden. In der Möglichkeit des Erlags einer Bankgarantie ist für den Bieter auch kein relevanter Mehrwert zu erkennen, zumal die Bankgarantie ohnedies in jedem Fall abgerufen werden muss (siehe oben).

Zu Art. 1 Z. 152:

Durch den beabsichtigten Entfall der Anführung der ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmenden Lasten im Versteigerungsedikt sind diesbezüglich vermehrt (meist telefonische) Rückfragen von Bietinteressenten bei Gericht vor dem Versteigerungstermin zu erwarten, zumal von diesen in der Regel keine detaillierten Kenntnisse des § 150 idgF (nunmehr § 200) zu erwarten sind. Die damit einhergehende Mehrbelastung von Gerichtsorganen/-bediensteten könnte durch die Aufrechtbelassung des derzeitigen § 170 Z. 8 leicht vermieden werden.

Zu Art. 1 Z. 158:

Der Verweis auf die § 148 ist unrichtig (vgl. Art. 1 Z. 137).

Zu Art. 1 Z. 162:

Der Verweis auf § 158 und die §§ 159 ff geht ins Leere bzw. in die Irre (vgl. Art. 1 Z. 147 ff bzw. 164).

Zu Art. 1 Z. 183:

§ 243 hat nur einen Satz, er kann daher zur Gänze entfallen.

Zu Art. 1 Z. 200:

In dieser Bestimmung ist ein Widerspruch zu Art. 1 Z. 55 zu erblicken, zumal einerseits die zwangsweise Vorführung vor Gericht vor Verhängung von Beugehaft in § 48 entfällt, andererseits in § 253a Abs. 2 eine zwangsweise Vorführung angeordnet wird; wenn nicht vor Gericht, wohin sonst (der Gerichtsvollzieher ist ja gemäß § 253a Abs. 1 schon vor Ort)?

Zu Art. 1 Z. 286 (iVm Z. 52):

Es wurde in diesem – immerhin als „Gesamtreform des Exekutionsrechts“ übertiteltem – Entwurf leider die dringend notwendige Reform des Räumungsexekutionsverfahrens nicht einmal versucht; die Ausführungen in den Materialien, nunmehr seien in den letzten 30 Jahren

sämtliche Exekutionsmittel überarbeitet worden, ist in Bezug auf die seit 1983 unveränderte Räumungsexekution (§ 349) unzutreffend. Der Entwurf hat in Bezug auf den geplanten § 349 Abs. 4 zwar die in der Praxis häufig vorkommende Problematik der oft jahrelang anhängigen Räumungsexekutionsverfahren erkannt, in denen es über Antrag der Betreibenden immer wieder zu Absetzungen und Neuansetzungen von Terminen kommt, solange die Verpflichteten ihre Bestandzinse zahlen. Über den Verpflichteten schwebt damit permanent das „Damoklesschwert“ der Räumung, auch sofern sie Bestandzins(rückständ)e nicht begleichen, die nicht exekutionstitelgegenständlich sind, während jene längst beglichen wurden. Es steht jedoch zu befürchten, dass durch die nunmehrige Regelung die Betreibenden sich dazu veranlasst sehen, mehr Räumungen „durchzuziehen“ und dadurch mehr Verpflichtete der Gefahr einer Obdachlosigkeit ausgesetzt werden als derzeit. Die Alternative, eine neue Klage samt neuem Exekutionsantrag einzubringen, wäre zunächst für den Vermieter und im Endeffekt für den Mieter mit massiv höheren Kosten verbunden.

Dies gilt umso mehr, als mit Art. 1 Z 52 § 45a dahingehend geändert wird, dass in Bezug auf die Naturalexekution - und damit auch die Räumungsexekution - eine derzeit in der Praxis durchaus häufige, meist von den Betreibenden selbst beantragte Aufschiebung nach § 45a nicht mehr möglich sein soll. Dies wird dann auch zu einem Mehraufwand der Gerichte durch dadurch zu erwartende, vermehrte Anträge der Verpflichteten nach § 35 MRG führen, zu denen wiederum den Betreibenden vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Weiters wird es dadurch vermehrt zu einer gerichtlichen Einforderung zwischenzeitig (seit Titelschaffung) nicht bezahlter Bestandzinse gegen die Verpflichteten mit der entsprechenden Kostenbelastung eines Zivilprozesses kommen. Wenn man bedenkt, dass in der Gesamtschau fast alle Mietzins- und Räumungsklagen erfolgreich sind und dass nach Einschätzung der Erstrichter ein Missbrauch von vereinbarten Aufschiebungen bzw. Abstandnahmen von Räumungen praktisch nicht vorkommt, und dass überdies eine vereinbarungswidrige Fortsetzung der Exekution trotz Erfüllung der Zahlungsvereinbarung wohl ein Impugnations- oder Oppositionsgrund wäre, würde die Neuregelung nur zu einer zusätzlichen Kostenbelastung insbesondere für ohnehin vermögensschwache Mieter führen.

Außerdem könnte die neue Regelung dadurch umgangen werden, dass der Vermieter nicht die Aufschiebung der Exekution beantragt oder vom Vollzugstermin Abstand nimmt, sondern eine

Verlegung des Vollzugstermins auf einen späteren Zeitpunkt beantragt (was auch jetzt schon fallweise vorkommt).

Damit wäre der gleiche Effekt erzielt, aber ein zusätzlicher Aufwand für das Gericht (insbesondere für Kanzleipersonal und Gerichtsvollzieher) verursacht.

Zu Art 1 Z 332:

Vorauszuschicken ist, dass die Neugliederung zu begrüßen ist, weil sie, insbesondere was die Vorschriften über die Zustellungen, die Durchsetzung und die Verständigungspflichten betrifft, übersichtlicher ist.

§ 382e Abs 3 und Abs 4 EO:

Es sollte im Gesetzestext die Möglichkeit vorgesehen werden, dass ein Gericht die Dauer einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen auch mit dem rechtskräftigen Abschluss zweier, hintereinander anhängig zu machender Hauptverfahren (Verfahren auf Scheidung, Aufhebung, Nichtigerklärung der Ehe und Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse) festsetzen kann. Der Opferschutz erfordert es, dass Antragstellerinnen nicht bangen müssen, rechtzeitig von der Rechtskraft des Scheidungsverfahrens zu erfahren bzw. neuerlich einen Antrag auf Verlängerung der einstweiligen Verfügung zu stellen.

Zu § 382f Abs 1 EO:

Diese Bestimmung ist grundsätzlich sinnvoll, es ist aber die Abgrenzung des Vertretungsumfanges der Opferschutzeinrichtungen nicht klar. Die Vertretungsbefugnis umfasst Anträge und Schriftsätze im Verfahren erster Instanz. Nicht erfasst sind nach den Erläuterungen Rechtsbehelfe (wie etwa der Widerspruch nach § 397) und Rechtsmittel. Unklar ist etwa, wem für die Antragstellerin zugestellt werden kann. Kann nun die Entscheidung über die einstweilige Verfügung bzw. die Ladung zur Parteieneinvernahme der Opferschutzeinrichtung zugestellt werde? Ist die Opferschutzeinrichtung zur Beweisaufnahme bzw zur mündlichen Verhandlung zu laden - sie könnte ja dort Anträge stellen? Diese Fragen sollten zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 382f Abs 2 :

Neu ist, dass gemäß § 382f Abs 2 EO von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (derzeitiger § 382e) insbesondere abzusehen ist, wenn eine weitere Gefährdung durch den Antragsgegner unmittelbar droht. Damit ist der Diskussion, ob auf Grundlage der bisherigen Rechtslage der Umkehrschluss zulässig sei, dass der Antragsgegner bei einer einstweiligen Verfügung nach § 382e EO immer zu hören ist, der Boden entzogen.

Die Pflicht zur unverzüglichen Zustellung des Antrages auf allgemeinen Schutz vor Gewalt an den Antragsgegner ist ebenfalls neu und mit Blick auf § 38a Abs 10 SPG auch notwendig.

Ein Hinweis in den Erläuterungen, dass diese Bestimmungen betreffend den bisherigen § 382e EO neu sind, wäre hilfreich.

Dass der Antrag ohne unnötigen Aufschub gestellt werden muss, ist seit 1.1.2000 nicht mehr gesetzliche Voraussetzung für die Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG. Nach § 38a Abs 10 SPG idgF muss die Sicherheitsbehörde lediglich binnen der Frist von zwei Wochen nach Anordnung vom ordentlichen Gericht über die Einbringung eines Antrages verständigt werden. Die unverzügliche Zustellung des Antrages an den Antragsteller soll ihn über die Verlängerung der Frist der Geltung des Betretungs- und Annäherungsverbotes in Kenntnis setzen. Die Verständigung ist demnach bis zum Ablauf der Frist von zwei Wochen sinnvoll.

Zu § 382g:

Diese Bestimmung ist zu eng formuliert, da die aus Anlass des Betretungs- und Annäherungsverbotes bekanntgegebene Abgabestelle nur dann die Abgabestelle im gerichtlichen Verfahren sein soll, wenn eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in **Wohnungen** oder **gemeinsam** mit dieser auch einer einstweiligen Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt erlassen werden soll (gemeint wohl beantragt wurde). Es gibt aber durchaus

nicht selten Fälle, wo es zunächst ein Betretungs- und Annäherungsverbot der Polizei gibt, danach aber „nur“ eine einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt beantragt wird (etwa weil der Antragsgegner ohnehin keine Recht hat, in der vom Betretungsverbot umfassten Wohnung weiter zu leben oder die Antragstellerin dort nicht weiter leben möchte).

Bei Gewalt in der Wohnung steht es dem Gefährdeten frei, ob er den Gewaltschutz nach § 382b EO (mit Nachweis des dringenden Wohnbedürfnisses) oder nach § 382e EO (mit Interessenabwägung) geltend machen will (RS0127363). Die Zustellung an der bekanntgegebenen Abgabestelle und noch mehr die Zustellung durch Hinterlegung bei Nichtbekanntgabe sollten auch nur bei Antragstellung nach § 382c (neu) möglich sein, ansonsten kann etwa in schwersten Fällen von Gewalt (mit einem untergetauchten Antragsgegner), die Zustellung nur mit erheblicher Zeitverzögerung durch die Bestellung eines Zustellkurators (*Barth*, Kann ein Rückkehrverbot nach § 382b Abs 1 Z 2 EO gegen jemanden erlassen werden, dessen Aufenthalt unbekannt ist?, AnwBl 2002, 83) vollzogen werden.

§ 382h Abs 2 Z 2 EO:

Es wird **angeregt**, die Z 2 wie folgt zu erweitern: *„ist eine der Parteien minderjährig oder ergibt sich aus der Aktenlage, dass ein Minderjähriger in der von der einstweiligen Verfügung erfassten Wohnung wohnt.“*

Dies passt auch besser mit § 38a Abs 4 SPG zusammen und ist angemessen, da oft aus vermeintlicher Rücksichtnahme auf Antragsgegner*innen nur Anträge für sich selbst, nicht aber im Namen der mj. Kinder stellen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger sollte jedenfalls vom Inhalt des Beschlusses informiert werden, ansonsten besteht vor allem in Fällen, wo es kein Betretungs- und Annäherungsverbot gab, eine Informationslücke beim Kinder- und Jugendhilfeträger und damit potenziell eine Gefährdung Minderjähriger.

§ 389:

Der Entwurf sieht keine Änderung des § 389 vor, eine solche erscheint aber angezeigt. Es wird daher angeregt, bei einstweiligen Verfügungen nach §§382b und 382c EO eine Anleitungs-

und Belehrungspflicht vorzusehen. Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass Anträge mangels Schlüssigkeit abgewiesen werden. Mit Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung endet das Betretungs- und Annäherungsverbot und damit der Schutz des Gewaltopfers.

Es sollte auch die Möglichkeit bestehen, die Anträge zu ergänzen bzw. zu verbessern, selbst wenn nur zweckmäßiges (aber nicht gesetzlich vorgeschriebenes) Vorbringen, bzw. Anträge fehlen. Es kommt immer wieder vor, dass die Antragstellerin erst bei der Einvernahme vor Gericht, etwa weitere Kinder (volljährige oder Kinder, die nicht vom Antragsgegner abstammen) erwähnt, deren Schulen etwa auch geschützt werden sollen oder man erkennt, dass der im Antrag gewählte Schutzbereich zu eng beantragt wurde. Auch ergibt sich zwischen Beantragung der einstweiligen Verfügung und Einvernahme der Antragstellerin bei Gericht aufgrund der Konfliktdynamik zwischen Antragstellerin und Antragsgegner oft eine neue Sachverhaltskonstellation, welche weitere Anträge und Schutzmaßnahmen erfordern.

zu § 387:

Diese Änderung wird sich in der Praxis, was die Zuständigkeit betrifft, kaum auswirken, sondern vielmehr zu einer klareren Bestimmbarkeit des zuständigen Gerichtes führen.

- Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Einbringung eines Rekurses gegen die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt sollte gesetzlich ausgeschlossen werden. Sie verträgt sich nicht mit dem Eilcharakter dieser speziellen einstweiligen Verfügung.

Eine Anpassung der Erlässe und Formblätter wäre dringend notwendig. Die Erlässe [JMZ 4214/214/I1/97](#) samt überalterten Formblättern und [JMZ 4214/283/I1/00](#) gelten offenbar immer noch.

Zu Art. 1 Z. 364 und Art. 18:

Die Bestimmungen des Vollzugsgebührengesetzes in die Exekutionsordnung zu integrieren, ist systemwidrig und sollte unterbleiben. In einem Verfahrensgesetz sollte ausschließlich das verfahrensrechtlich Erforderliche enthalten sein, nicht aber Regelungen betreffend einerseits die von den Betreibenden aufzuwendenden Kosten, und schon gar nicht Regelungen betreffend die den Gerichtsvollziehern zustehenden Vergütungen, also eigentlich im weitesten Sinn besoldungsrechtliche und damit dienstrechtliche Fragen. Der in den Materialien angeführte Vergleich mit der Entlohnung des Insolvenzverwalters geht fehl, stellt doch dessen Entlohnung eine Masseforderung dar, die vom Schuldner zu berichtigen ist, und wird diese ja auch vom Gericht bestimmt, während die Gebühren des Gerichtsvollziehers vom Bund zu tragen und an diesen im Rahmen der Justizverwaltung Vergütungen auszuzahlen sind. Den Aufwandsersatz eines Gerichtsorgans, den dieser von seinem Dienstgeber erhält, in einem Verfahrensgesetz zu regeln, ist unsinnig und systemwidrig. Es finden sich auch sonst in keinem Verfahrensgesetz, etwa der ZPO oder dem AußStrG, irgendwelche Regelungen über die dem Bund oder anderen Gerichtsorganen (etwa dem Richter für Fahrtkosten im Zuge eines Ortsaugenscheines) zu erstattenden Aufwendungen oder Kosten. So wird die Exekutionsordnung mit Regelungen überfrachtet, die mit Fragen der Art und Weise der Durchsetzung von Ansprüchen im Grunde überhaupt nichts zu tun haben. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Vollzugsgebührensätze des geplanten § 455 Kosten sind, die im Endeffekt der Verpflichtete zu tragen hat, so ist dagegen einzuwenden, dass – bei gleicher Problemstellung – ja auch nicht an eine Integration der TP 4 GGG in die Exekutionsordnung gedacht wird, sodass eine abschließende (und damit wieder systematische) Inkliniation des gesamten, das Exekutionsverfahren betreffenden Gebührenrechts in die Exekutionsordnung durch die beabsichtigte Änderung auch nicht erreicht wird.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender